

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 3 (1916)  
**Heft:** 1

## Wettbewerbe

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## IV. FOLGE WETTBEWERBE FÜR GRAPHISCHE ARBEITEN

Dafür haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende

### allgemeine Bestimmungen:

1. für die Erlangung von Entwürfen für Plakate und Inserate wird ein Wettbewerb eröffnet, an dem alle schweizerischen Künstler im In- und Ausland, sowie alle sich in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können.

2. Die Vorwürfe der Plakate sind den Künstlern nach Maßgabe der Wünsche der einzelnen Auslober in künstlerischer Hinsicht freigestellt. Den Zeitungsinseraten liegt der vom Auslober vorgelegte Text zugrunde.

3. Sämtliche Plakatentwürfe haben die vom Auslober bestimmte Legende aufzuweisen oder deren Raum auszusparen.

4. Die Technik der Ausführung im Entwurf, wie auch deren Wiedergabe ist den Künstlern freigestellt, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften des Auslobers bestimmt sind. Die Künstler sind gehalten, die Farbenskala für den Druck deutlich und besonders anzugeben. Die Entwürfe müssen wiedergabefähig ausgeführt sein; die Plakat-Entwürfe sind in Originalgröße einzurichten. Für die Inserat-Entwürfe gelten die Maße, die in den besonderen Bestimmungen angegeben werden, als Mindestformat.

5. Die Entwürfe sind bis zum 30. April 1916 an die Zeitschrift „Das Werk“, Bümpliz-Bern, zu senden, und zwar frankiert unter Benützung des gelieferten Adresszettels. Später abgesandte und nach dem 3. Mai eingelangte Entwürfe werden nicht berücksichtigt.

Jeder Künstler, der an den Wettbewerben teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“, Bümpliz-Bern, die Unterlagen gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

6. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) tragen. Der Wettbewerber kann für eine Aufgabe mehrere Entwürfe einreichen; er muß sie aber alle mit dem gleichen Motto in einem Paket einsenden. Zu ihrer Unterscheidung sind nach dem Motto Ziffern 1. 2. 3. etc. beizufügen. Die Entwürfe sind ohne Rahmen und Passepartout zu liefern. Der weiße, versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

7. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämiierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

8. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämiierung oder Ankauf erworbenen Plakat-Entwürfe nur als Plakate in den im Programm vorgeschriebenen Maßen ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung des Formats oder anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

9. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

a. Aus dem Präsidenten. Der jeweilige Auslober des Wettbewerbsgegenstandes oder der von ihm bezeichnete Vertreter ist Präsident des Preisgerichtes. Im Falle ihres Ausbleibens übernimmt der Vertreter der Werk A.-G. das Präsidium.

b. Aus den zwei der im folgenden vorgeschlagenen acht Künstler, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

1. A. Altherr, Direktor am Kunstgewerbemuseum Zürich. 2. H. Bischoff,

Maler, Lausanne. 3. Emil Cardinaux, Maler, Muri, Bern. 4. Th. Delachaux, Maler, Neuchâtel. 5. Ch. Forestier, Maler, Genf. 6. Heinr. Müller, Maler, Basel. 7. V. Surbeck, Maler, Bern. 8. E. Würtenberger, Maler, Zürich.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der acht Künstler enthält. Von diesen hat er sechs durchzustreichen. Die nicht gestrichenen gelten als von ihm gewählt. Die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf im verschlossenen blauen Briefumschlag, der die deutliche Aufschrift „Wahlzettel-Preisgericht“ und das Kennwort des Entwurfs tragen soll, einzureichen.

10. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers unter dem Vorsitz eines Obmannes, der von der Redaktion der Zeitschrift „Das Werk“ bestimmt wird.

11. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlusstermin des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift „Das Werk“ sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Veröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift „Das Werk“ vorbehalten.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entscheides ausbezahlt.

13. Die prämierten und angekauften Entwürfe

werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vervielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Vervielfältigung abzutreten.

14. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die auch das ‚Gut zum Druck‘ zu erteilen haben. Eine allfällige Ausführung durch den Künstler selbst wird nach Vereinbarung besonders vergütet. Das Plakat ist mit dem Namen des Urhebers und mit der Bezeichnung „Werkwettbewerb“ zu versehen.

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift „Das Werk“ und werden dann bis zum 1. November 1916 auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt, Schadenersatz wird nicht geleistet. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Auswahl aus den Entwürfen zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündigung des Jury-Urteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.

16. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl, wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

17. Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen bilden integrierende Wettbewerbe-Vertragsbestandteile.

## BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 12. Wettbewerb zur Erlangung geeigneter Plakate für die Elektrizitätswerke Zürich und Bern.

1. Die Plakate sollen zu einer allgemeinen Verwertung der Elektrizität im Haushalt einladen.

Plakat mit Text: „Elektrisches Licht in jeder Wohnung“. Das Plakat soll eine Wohnstube eines

einfachen Haushaltes darstellen und die Bequemlichkeit, Behaglichkeit und Sicherheit des elektr. Lichtes zum Ausdruck bringen. Es kann auch zugeleich die praktische Verwendung eines kleinen Kochapparates, z. B. Milchkochers gezeigt werden oder:

Plakat mit Text: „Bügle elektrisch“. Wiederum einfacher bürgerlicher Haushalt. Durch die Dar-

stellung soll die Einfachheit, äußerste Sauberkeit und Gefahrlosigkeit des elektr. Bügeln zum Ausdruck kommen. Eine elektr. Lampe soll ebenfalls sichtbar sein

oder:

Plakat mit Text: „Heize elektrisch“. Die gebräuchlichen elektr. Ofen sind tragbar und werden meistens in der Nähe sitzender Personen gestellt. Auf dem gleichen Plakat ist die praktische Verwendung einer elektr. Tee- oder Kaffeemaschine darzustellen.

#### Allgemeine Bemerkungen:

Die charakteristischen Formen und Merkmale der elektrisch geheizten Apparate, wie Anschlußstecker, Regulierschalter und Zuleitungsschnur sollen gut zum Ausdruck gebracht werden (siehe Beilagen). Das Ganze soll aber auf eine dekorative Wirkung hin dargestellt sein. Die Entwürfe müssen so ausgearbeitet sein, daß sie ohne weiteres für die Vervielfältigung verwendet werden können. Hochformat  $70 \times 100$  cm. Die angekauften Entwürfe sollen nach Vereinbarung mit dem Künstler event. weitere Verwendung für ein Propaganda-Flugblatt finden.

2. Die Elektrizitätswerke der Städte Zürich und Bern stellen für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 2200.— zur Verfügung (Zürich Fr. 1400.—, Bern Fr. 800.—), die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis zu . . . . .	Fr. 700
Ein zweiter Preis zu . . . . .	„ 500
Ein dritter Preis zu . . . . .	„ 300
Ein vierter Preis zu . . . . .	„ 200
für weitere Preise und Ankäufe . . . . .	„ 500

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter Fr. 100.— stehen soll.

3. Die Direktoren der Elektrizitätswerke Zürich und Bern werden zur Jury-Sitzung eingeladen. Präsident und Vertreter als Auslober (Art. 9 der allgem. Bestimmungen) ist Herr Direktor Wagner, Zürich.

#### 13. Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Plakat für die Therma Schwanden, Fabrik für elektrische Heizung A.-G.

1. Die einzureichenden Entwürfe müssen so ausgearbeitet sein, daß sie ohne weiteres für die Vervielfältigung brauchbar sind.

Text: Elektrische Küche, System „Therma“.

Firmabezeichnung: „Therma“, Fabrik für elektrische Heizung A.-G., Schwanden-Glarus.

Format:  $70 \times 100$  cm. Hochformat.

Das Plakat soll eine Küche mit elektrischem Kochherd und Warmwasserapparat (siehe Unterlagen) zur Abbildung bringen; es soll das Angenehme und Saubere dieser Kochart einladend vor Augen führen. Aus den angekauften Entwürfen soll nach Vereinbarung mit dem Künstler unter Vergütung der eventuell notwendig werdenden Umarbeitungskosten an demselben ein Titelblatt für Prospekte und Ähnliches gewonnen werden können.

2. Die Therma A.-G. Schwanden stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 800.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis von . . . . .	Fr. 400
Ein zweiter Preis von . . . . .	„ 200
Ein dritter Preis von . . . . .	„ 100
Für Ankäufe . . . . .	„ 100

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter Fr. 50 stehen darf.

Die Therma behält sich das Recht vor, die von ihr durch Prämiierung bzw. durch Ankauf erworbenen Entwürfe mit solchen, soweit sie die Anwendung der elektrischen Wärmeapparate betreffen, der andern Auslober dieser Serie auszutauschen.

3. Die Therma A.-G. Schwanden ordnet als Vertreter in das Preisgericht ab (siehe allgem. Bestimmungen Art. 9): Ihren Prokuristen Herrn H. Utzinger in Schwanden-Glarus.

#### 14. Wettbewerb zur Erlangung von Plakat-Entwürfen für Grands Magasins Jelmoli S.A. Zürich.

1. Das Plakat soll für die Orient-Teppich-Abteilung Verwendung finden. Es soll in der figurlichen Darstellung und im ornamentalen Schmuck auf die Teppich-Fabrikation hinweisen, oder die Verwendung von Orientteppichen in der Wohnung zeigen, zum Kauf einladen. Die Entwürfe müssen so ausgearbeitet sein, daß sie ohne weiteres zur Vervielfältigung brauchbar sind. Aus dem II. oder III. Preis oder aus den Ankäufen soll, nach Verständigung mit dem Künstler, ein Katalog-Umschlag gewonnen werden können.

Text: Grands Magasins Jelmoli S. A. Zürich.

Format:  $90,5 : 128$  cm. Hochformat.

2. Die Grands Magasins Jelmoli S. A. Zürich stellen für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1500.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden sollen:

Ein erster Preis zu . . . . .	Fr. 500
Ein zweiter Preis zu . . . . .	„ 350
Ein dritter Preis zu . . . . .	„ 250
Für weitere Preise und Ankäufe . . .	„ 400

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter 100 Franken stehen darf.

3. Als Präsident des Preisgerichtes (Art. 9 der allgem. Bestimmungen) amtiert Herr Jelmoli, Zürich.

### 15. Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine Markttasche für den Lebensmittelverein St. Annahof Zürich.

1. Auf dem Wege des Wettbewerbs möchte der Lebensmittel-Verein St. Annahof Zürich zu einer Verzierung für eine Papiertasche mit Schnurhenkeln gelangen.

Aufschrift:

Lebensmittelverein Zürich St. Annahof

oder:

Lebensmittelhalle St. Annahof Zürich.

Ausführung von Schrift und Ornament in einer Farbe. Das Papier kann farbig gehalten sein, dazu sind dann Ornament und Schrift zu stimmen. Es soll eine gute Schrift in geschmackvoller Anordnung Verwendung finden, die weithin sichtbar ist.

Größe: 30×20 event. 22 cm. Längsformat.

Entwürfe in Originalgröße, ohne Passepartout einreichen. Sie müssen so ausgearbeitet sein, daß sie ohne weiteres für die Vervielfältigung brauchbar sind.

2. Der Lebensmittelverein St. Annahof Zürich stellt für Preise die folgende Summe von Fr. 400.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis zu . . . . .	Fr. 175.—
Ein zweiter Preis zu . . . . .	„ 100.—
Ein dritter Preis zu . . . . .	„ 75.—
Ein vierter Preis zu . . . . .	„ 50.—

Der Lebensmittelverein St. Annahof Zürich ordnet als ihren Vertreter in das Preisgericht ab (siehe allgemeine Bestimmungen Art. 9) Herrn Richard Polt, Präsident der Direktion St. Annahof Zürich.

### 16. Wettbewerb zur Erlangung einer Hausmarke für A. Bangerter & Cie., Cementwaren und Kunststeinwerke, Lyss.

1. Die Hausmarke soll in Schwarz-Weiß ausgeführt als Signet im Inseratensatz, auf Prospekttiteln, im Briefkopf etc. Verwendung finden können. Format des Entwurfes 22×32 cm. Der Entwerfende soll beachten, daß für die Wiedergabe im Cliché eine bedeutende Verkleinerung stattfinden muß. Dem Entwurf für die Hausmarke ist eine Skizze beizugeben, die die Verwendung im dekorativen Rahmen eines Inseratenfeldes oder in einem Katalog-Umschlag oder in einem Briefkopf zeigt. Beide Zeichnungen sollen ohne Passepartout eingereicht werden. Text: „A. Bangerter & Co., Cementwaren und Kunststeinwerke Lyss“. Die Entwürfe müssen so ausgearbeitet sein, daß sie für die Vervielfältigung brauchbar sind.

2. Die Firma A. Bangerter & Co., Cementwaren und Kunststeinwerke Lyss stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 600.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis zu . . . . .	Fr. 200
Ein zweiter Preis zu . . . . .	„ 150
Ein dritter Preis zu . . . . .	„ 100
Für weitere Preise und Ankäufe . . .	„ 150

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter Fr. 50 stehen soll.

3. Als Vertreter im Preisgericht (siehe Art. 9 der allgemeinen Bestimmungen) amtet Herr A. Bangerter, Lyss.